

TE Vwgh Erkenntnis 2024/3/13 Ra 2023/02/0182

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.03.2024

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §2 Abs1 Z10
StVO 1960 §2 Abs1 Z19
StVO 1960 §2 Abs1 Z2
StVO 1960 §2 Abs1 Z22
StVO 1960 §23
StVO 1960 §24
StVO 1960 §24 Abs1 litk
StVO 1960 §26a Abs4 idF 2022/I/122
StVO 1960 §26a Abs4 Z3
StVO 1960 §8 Abs4 idF 2022/I/122
VStG §44a Z1
VwGG §42 Abs2 Z1
VwGVG 2014 §38

1. StVO 1960 § 2 heute
2. StVO 1960 § 2 gültig ab 01.10.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. StVO 1960 § 2 gültig von 01.05.2026 bis 30.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
4. StVO 1960 § 2 gültig von 01.07.2024 bis 30.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024
5. StVO 1960 § 2 gültig von 01.10.2022 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
6. StVO 1960 § 2 gültig von 01.06.2019 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
7. StVO 1960 § 2 gültig von 01.04.2019 bis 31.05.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2019
8. StVO 1960 § 2 gültig von 06.10.2015 bis 31.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2015
9. StVO 1960 § 2 gültig von 31.03.2013 bis 05.10.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
10. StVO 1960 § 2 gültig von 22.07.1998 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
11. StVO 1960 § 2 gültig von 01.10.1994 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
12. StVO 1960 § 2 gültig von 01.03.1989 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
13. StVO 1960 § 2 gültig von 01.07.1983 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983
1. StVO 1960 § 2 heute

2. StVO 1960 § 2 gültig ab 01.10.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. StVO 1960 § 2 gültig von 01.05.2026 bis 30.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
4. StVO 1960 § 2 gültig von 01.07.2024 bis 30.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024
5. StVO 1960 § 2 gültig von 01.10.2022 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
6. StVO 1960 § 2 gültig von 01.06.2019 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
7. StVO 1960 § 2 gültig von 01.04.2019 bis 31.05.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2019
8. StVO 1960 § 2 gültig von 06.10.2015 bis 31.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2015
9. StVO 1960 § 2 gültig von 31.03.2013 bis 05.10.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
10. StVO 1960 § 2 gültig von 22.07.1998 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
11. StVO 1960 § 2 gültig von 01.10.1994 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
12. StVO 1960 § 2 gültig von 01.03.1989 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
13. StVO 1960 § 2 gültig von 01.07.1983 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983

7. StVO 1960 § 24 gültig von 31.12.2010 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2010
8. StVO 1960 § 24 gültig von 01.07.2005 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
9. StVO 1960 § 24 gültig von 25.05.2002 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
10. StVO 1960 § 24 gültig von 01.01.1996 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
11. StVO 1960 § 24 gültig von 01.10.1994 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
12. StVO 1960 § 24 gültig von 01.12.1989 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 562/1989
13. StVO 1960 § 24 gültig von 01.03.1989 bis 30.11.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
14. StVO 1960 § 24 gültig von 01.07.1983 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983

1. StVO 1960 § 24 heute
2. StVO 1960 § 24 gültig ab 01.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024
3. StVO 1960 § 24 gültig von 01.10.2022 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
4. StVO 1960 § 24 gültig von 06.10.2015 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2015
5. StVO 1960 § 24 gültig von 31.03.2013 bis 05.10.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
6. StVO 1960 § 24 gültig von 31.05.2011 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
7. StVO 1960 § 24 gültig von 31.12.2010 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2010
8. StVO 1960 § 24 gültig von 01.07.2005 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
9. StVO 1960 § 24 gültig von 25.05.2002 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
10. StVO 1960 § 24 gültig von 01.01.1996 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
11. StVO 1960 § 24 gültig von 01.10.1994 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
12. StVO 1960 § 24 gültig von 01.12.1989 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 562/1989
13. StVO 1960 § 24 gültig von 01.03.1989 bis 30.11.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
14. StVO 1960 § 24 gültig von 01.07.1983 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983

1. StVO 1960 § 26a heute
2. StVO 1960 § 26a gültig ab 01.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024
3. StVO 1960 § 26a gültig von 01.10.2022 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
4. StVO 1960 § 26a gültig von 01.06.2019 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
5. StVO 1960 § 26a gültig von 14.01.2017 bis 31.05.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017
6. StVO 1960 § 26a gültig von 01.06.2014 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2014
7. StVO 1960 § 26a gültig von 31.03.2013 bis 31.05.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
8. StVO 1960 § 26a gültig von 26.03.2009 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
9. StVO 1960 § 26a gültig von 01.07.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
10. StVO 1960 § 26a gültig von 22.07.1998 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
11. StVO 1960 § 26a gültig von 01.10.1994 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
12. StVO 1960 § 26a gültig von 01.07.1983 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983

1. StVO 1960 § 26a heute
2. StVO 1960 § 26a gültig ab 01.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024
3. StVO 1960 § 26a gültig von 01.10.2022 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
4. StVO 1960 § 26a gültig von 01.06.2019 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
5. StVO 1960 § 26a gültig von 14.01.2017 bis 31.05.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017
6. StVO 1960 § 26a gültig von 01.06.2014 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2014
7. StVO 1960 § 26a gültig von 31.03.2013 bis 31.05.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
8. StVO 1960 § 26a gültig von 26.03.2009 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
9. StVO 1960 § 26a gültig von 01.07.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
10. StVO 1960 § 26a gültig von 22.07.1998 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
11. StVO 1960 § 26a gültig von 01.10.1994 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
12. StVO 1960 § 26a gültig von 01.07.1983 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983

1. StVO 1960 § 8 heute
2. StVO 1960 § 8 gültig ab 01.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
3. StVO 1960 § 8 gültig von 01.04.2019 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2019
4. StVO 1960 § 8 gültig von 01.10.1994 bis 31.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994

5. StVO 1960 § 8 gültig von 01.03.1989 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
6. StVO 1960 § 8 gültig von 01.07.1983 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983
1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Nedwed als Richter sowie die Hofrätinnen Mag. Dr. Maurer-Kober und Mag. Schindler als Richterinnen, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Andrés, über die Revision des Magistrats der Stadt Wien gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 25. Juli 2023, VGW-031/023/7392/2023-2, betreffend Übertretung der StVO (mitbeteiligte Partei: M in W, vertreten durch Dr. Nikolaus Friedl, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Wollzeile 25/30), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Begründung

1

Mit Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 9. Mai 2023 wurde dem Mitbeteiligten zur Last gelegt, er habe am 7. Februar 2023 um 9:35 Uhr ein dem Kennzeichen nach bestimmtes Fahrzeug mit zwei Rädern auf einem Gehsteig an einem näher genannten Ort abgestellt, obwohl die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art verboten sei und die Ausnahmebestimmungen nach § 8 Abs. 4 Z 1 bis 3 StVO nicht vorgelegen seien. Der Mitbeteiligte habe dadurch § 8 Abs. 4 StVO verletzt, weshalb über ihn eine Geldstrafe in Höhe von € 68,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden) verhängt wurde. Mit Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 9. Mai 2023 wurde dem Mitbeteiligten zur Last gelegt, er habe am 7. Februar 2023 um 9:35 Uhr ein dem Kennzeichen nach bestimmtes Fahrzeug mit zwei Rädern auf einem Gehsteig an einem näher genannten Ort abgestellt, obwohl die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art verboten sei und die Ausnahmebestimmungen nach Paragraph 8, Absatz 4, Ziffer eins bis 3 StVO nicht vorgelegen seien. Der Mitbeteiligte habe dadurch Paragraph 8, Absatz 4, StVO verletzt, weshalb über ihn eine Geldstrafe in Höhe von € 68,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden) verhängt wurde.

2

Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien (Verwaltungsgericht) wurde der dagegen erhobenen Beschwerde des Mitbeteiligten Folge gegeben, das Straferkenntnis behoben und das Strafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt. Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof erklärte das Verwaltungsgericht gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig. Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien (Verwaltungsgericht) wurde der dagegen erhobenen Beschwerde des Mitbeteiligten Folge gegeben, das Straferkenntnis behoben und das Strafverfahren gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 2, VStG eingestellt. Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof erklärte das Verwaltungsgericht gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig.

3

Begründend führte das Verwaltungsgericht zusammengefasst aus, der Mitbeteiligte sei im Zeitpunkt des Abstellens des Fahrzeuges als Wertetransporteur tätig gewesen und habe eine näher bezeichnete Bank mit Bargeld beliefert. Nach § 26a Abs. 4 StVO seien Lenker von Wertetransportanbietern bei der Zustellung und Abholung von Bargeld oder Edelmetallen von der Verpflichtung der Einhaltung von Halte- und Parkverböten ausgenommen, sofern dies der Betriebseinsatz erfordere und der übrige Verkehr dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werde. Eine explizite Ausnahmeregelung für das Benutzen von Gehsteigen werde hingegen durch die StVO für derartige Anbieter nicht normiert. Allerdings sei festzuhalten, dass § 8 Abs. 4 StVO jegliche Benutzung des Gehsteiges durch Fahrzeuge ausschließe und somit auch das Halten und Parken auf diesen, womit implizit neben einem Fahrverbot auch ein Halte-

bzw. Parkverbot normiert werde. Dafür spreche auch die Bestimmung des § 24 Abs. 1 lit. k StVO, wonach das Halten und Parken auf Radfahrstreifen, Radwegen und Rad- und Gehwegen verboten sei. Somit würde zwar eine Ausnahme für Wertetransporteur von Halte- und Parkverbot auf Rad- und Gehwegen bestehen, allerdings würde auf einem Gehsteig die Ausnahmebestimmung nicht zum Tragen kommen, wobei eine sachliche Rechtfertigung für diese Unterscheidung nicht erkannt werden könne. Abgesehen davon sei Zweck der Bestimmung des § 26a Abs. 4 StVO, die Zustellung von Sendungen und insbesondere Wertsendungen auf raschestem Weg zu ermöglichen, solange sichergestellt sei, dass der übrige Verkehr nicht über Gebühr behindert werde. Es sei daher davon auszugehen, dass auch § 8 Abs. 4 StVO ein Halte- und Parkverbot auf Gehsteigen beinhalte, für welches die Ausnahmebestimmung des § 26a Abs. 4 StVO heranzuziehen sei. Begründend führte das Verwaltungsgericht zusammengefasst aus, der Mitbeteiligte sei im Zeitpunkt des Abstellens des Fahrzeuges als Wertetransporteur tätig gewesen und habe eine näher bezeichnete Bank mit Bargeld beliefert. Nach Paragraph 26 a, Absatz 4, StVO seien Lenker von Wertetransportanbietern bei der Zustellung und Abholung von Bargeld oder Edelmetallen von der Verpflichtung der Einhaltung von Halte- und Parkverboten ausgenommen, sofern dies der Betriebseinsatz erfordere und der übrige Verkehr dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werde. Eine explizite Ausnahmeregelung für das Benutzen von Gehsteigen werde hingegen durch die StVO für derartige Anbieter nicht normiert. Allerdings sei festzuhalten, dass Paragraph 8, Absatz 4, StVO jegliche Benutzung des Gehsteiges durch Fahrzeuge ausschließe und somit auch das Halten und Parken auf diesen, womit implizit neben einem Fahrverbot auch ein Halte- bzw. Parkverbot normiert werde. Dafür spreche auch die Bestimmung des Paragraph 24, Absatz eins, Litera k, StVO, wonach das Halten und Parken auf Radfahrstreifen, Radwegen und Rad- und Gehwegen verboten sei. Somit würde zwar eine Ausnahme für Wertetransporteur von Halte- und Parkverbot auf Rad- und Gehwegen bestehen, allerdings würde auf einem Gehsteig die Ausnahmebestimmung nicht zum Tragen kommen, wobei eine sachliche Rechtfertigung für diese Unterscheidung nicht erkannt werden könne. Abgesehen davon sei Zweck der Bestimmung des Paragraph 26 a, Absatz 4, StVO, die Zustellung von Sendungen und insbesondere Wertsendungen auf raschestem Weg zu ermöglichen, solange sichergestellt sei, dass der übrige Verkehr nicht über Gebühr behindert werde. Es sei daher davon auszugehen, dass auch Paragraph 8, Absatz 4, StVO ein Halte- und Parkverbot auf Gehsteigen beinhalte, für welches die Ausnahmebestimmung des Paragraph 26 a, Absatz 4, StVO heranzuziehen sei.

4

Dagegen wendet sich die vorliegende außerordentliche Amtsrevision des Magistrats der Stadt Wien, in der zur Zulässigkeit und in der Sache zusammengefasst vorgebracht wird, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der Frage, ob die in § 26a Abs. 4 StVO normierte Ausnahmeregelung auch für das aus dem allgemeinen Benützungsverbot des § 8 Abs. 4 StVO konstruierte Halte- und Parkverbot auf Gehsteigen gelte. Dagegen wendet sich die vorliegende außerordentliche Amtsrevision des Magistrats der Stadt Wien, in der zur Zulässigkeit und in der Sache zusammengefasst vorgebracht wird, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der Frage, ob die in Paragraph 26 a, Absatz 4, StVO normierte Ausnahmeregelung auch für das aus dem allgemeinen Benützungsverbot des Paragraph 8, Absatz 4, StVO konstruierte Halte- und Parkverbot auf Gehsteigen gelte.

5

Der Mitbeteiligte erstattete eine Revisionsbeantwortung.
Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

6

Die Revision ist zulässig und begründet.

7

§ 8 Abs. 4 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 122/2022, lautet auszugsweise: Paragraph 8, Absatz 4, StVO, Bundesgesetzblatt Nr. 159 aus 1960, in der zum Tatzeitpunkt geltenden maßgeblichen Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2022,, lautet auszugsweise:
„§ 8. Fahrordnung auf Straßen mit besonderen Anlagen.

[...]

(4) Die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art und die Benützung von Radfahranlagen mit Fahrzeugen, die keine Fahrräder sind, insbesondere mit Motorfahrrädern, ist verboten. [...]"

8

§ 26a Abs. 4 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 122/2022, lautet auszugsweise: Paragraph 26 a, Absatz 4, StVO, Bundesgesetzblatt Nr. 159 aus 1960, in der zum Tatzeitpunkt geltenden maßgeblichen Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2022,, lautet auszugsweise:

„§ 26a. Fahrzeuge im öffentlichen Dienst

[...]

(4) Die Lenker

[...]

3. von Fahrzeugen von Werttransportanbietern,

[...]

sind ... bei der Zustellung und Abholung von Bargeld oder Edelmetallen ... an Halte- und Parkverbote nicht gebunden, sofern dies der Betriebseinsatz erfordert und der übrige Verkehr dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.“

9

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 10 StVO ist ein Gehsteig ein für den Fußgängerverkehr bestimmter, von der Fahrbahn durch Randsteine, Bodenmarkierungen oder dgl. abgegrenzter Teil der Straße. Gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 10, StVO ist ein Gehsteig ein für den Fußgängerverkehr bestimmter, von der Fahrbahn durch Randsteine, Bodenmarkierungen oder dgl. abgegrenzter Teil der Straße.

10

Im Gegensatz dazu ist die Fahrbahn gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 StVO der für den Fahrzeugverkehr bestimmte Teil der Straße. Im Gegensatz dazu ist die Fahrbahn gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 2, StVO der für den Fahrzeugverkehr bestimmte Teil der Straße.

11

In der StVO wird daher grundsätzlich zwischen dem für den Fahrzeugverkehr bestimmten Teil der Straße und dem für den Fußgängerverkehr bestimmten Teil der Straße unterschieden.

12

Nach § 8 Abs. 4 StVO ist die Benützung von Gehsteigen mit Fahrzeugen aller Art verboten. Gegen diese Anordnung verstößt etwa jemand, der sein Fahrzeug am Gehsteig parkt, hält, es dort abstellt oder ihn befährt (vgl. VwGH 5.10.2023, Ra 2023/02/0143, mwN). Nach Paragraph 8, Absatz 4, StVO ist die Benützung von Gehsteigen mit Fahrzeugen aller Art verboten. Gegen diese Anordnung verstößt etwa jemand, der sein Fahrzeug am Gehsteig parkt, hält, es dort abstellt oder ihn befährt vergleiche , VwGH 5.10.2023, Ra 2023/02/0143, mwN).

13

§ 8 Abs. 4 StVO ist eine Schutznorm, deren Zweck in der Vermeidung jedweder Gefährdung oder Behinderung von Fußgängern liegt (vgl. OGH 26.4.2007, 2 Ob 174/06m). Paragraph 8, Absatz 4, StVO ist eine Schutznorm, deren Zweck in der Vermeidung jedweder Gefährdung oder Behinderung von Fußgängern liegt vergleiche , OGH 26.4.2007, 2 Ob 174/06m).

14

Strittig ist im vorliegenden Fall, ob die in § 26a Abs. 4 StVO angeführten Fahrzeuge, die unter den dort genannten Voraussetzungen an Halte- und Parkverbote nicht gebunden sind, auch nicht an das allgemeine Benützungsverbot nach § 8 Abs. 4 StVO gebunden sind, sofern sie auf einem Gehsteig halten oder parken. Strittig ist im vorliegenden Fall, ob die in Paragraph 26 a, Absatz 4, StVO angeführten Fahrzeuge, die unter den dort genannten Voraussetzungen an Halte- und Parkverbote nicht gebunden sind, auch nicht an das allgemeine Benützungsverbot nach Paragraph 8, Absatz 4, StVO gebunden sind, sofern sie auf einem Gehsteig halten oder parken.

15

Grundsätzlich sind Halte- und Parkverbote in § 24 StVO geregelt, was sich bereits aus der gleichlautenden Überschrift dieser Bestimmung ergibt (vgl. auch Pürstl, StVO16 [2023] § 26a Anm. 1f, wonach im Gegensatz dazu § 23 StVO von seiner Grundkonzeption die Art und Weise des Haltens und Parkens regelt und ein Verstoß gegen § 23 StVO somit nicht unter den Begriff „Halte- und Parkverbote“ fällt). Grundsätzlich sind Halte- und Parkverbote in Paragraph 24, StVO geregelt, was sich bereits aus der gleichlautenden Überschrift dieser Bestimmung ergibt vergleiche , auch Pürstl, StVO16 [2023] Paragraph 26 a, Anmerkung eins, f, wonach im Gegensatz dazu Paragraph 23, StVO von seiner Grundkonzeption die Art und Weise des Haltens und Parkens regelt und ein Verstoß gegen Paragraph 23, StVO somit

nicht unter den Begriff „Halte- und Parkverbote“ fällt).

16

Soweit das Verwaltungsgericht in seiner rechtlichen Beurteilung eine sachliche Rechtfertigung dafür vermisst, für Wertetransporteure eine Ausnahme vom Halte- und Parkverbot auf Rad- und Gehwegen im Sinne des § 24 Abs. 1 lit. k StVO vorzusehen, nicht jedoch eine solche für das Verbot der Benützung von Gehsteigen mit Fahrzeugen, ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei einem Geh- und Radweg, anders als bei einem Gehsteig (oder Gehweg), um einen Teil der Fahrbahn gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 StVO handelt, weil auch Fahrräder gemäß § 2 Abs. 1 Z 19 und 22 StVO Fahrzeuge sind. Soweit das Verwaltungsgericht in seiner rechtlichen Beurteilung eine sachliche Rechtfertigung dafür vermisst, für Wertetransporteure eine Ausnahme vom Halte- und Parkverbot auf Rad- und Gehwegen im Sinne des Paragraph 24, Absatz eins, Litera k, StVO vorzusehen, nicht jedoch eine solche für das Verbot der Benützung von Gehsteigen mit Fahrzeugen, ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei einem Geh- und Radweg, anders als bei einem Gehsteig (oder Gehweg), um einen Teil der Fahrbahn gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 2, StVO handelt, weil auch Fahrräder gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 19 und 22 StVO Fahrzeuge sind.

17

Im Unterschied dazu ist ein Gehsteig überhaupt nicht für den Fahrzeugverkehr bestimmt, weshalb Fußgänger auf einem Gehsteig, anders als auf einem Geh- und Radweg, auch nicht mit Fahrzeugverkehr jeglicher Art zu rechnen haben.

18

Ein unterschiedlicher Umgang mit den in § 8 Abs. 4 StVO und § 24 Abs. 1 lit. k StVO genannten Verboten aus dem Blickwinkel des § 26a Abs. 4 StVO erscheint entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts daher als sachlich gerechtfertigt. Ein unterschiedlicher Umgang mit den in Paragraph 8, Absatz 4, StVO und Paragraph 24, Absatz eins, Litera k, StVO genannten Verboten aus dem Blickwinkel des Paragraph 26 a, Absatz 4, StVO erscheint entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts daher als sachlich gerechtfertigt.

19

Zwar trifft es zu, dass sich aus der allgemein gehaltenen Verbotsnorm (Benützungsverbot) des § 8 Abs. 4 StVO ergibt, dass auf Gehsteigen insbesondere auch das Halten und Parken verboten ist (vgl. VwGH 19.12.2006, 2006/02/0234, mwN), das Benützungsverbot geht jedoch weit über ein Halte- und Parkverbot hinaus, indem es den Fahrzeugverkehr auf Gehsteigen grundsätzlich verbietet. Zwar trifft es zu, dass sich aus der allgemein gehaltenen Verbotsnorm (Benützungsverbot) des Paragraph 8, Absatz 4, StVO ergibt, dass auf Gehsteigen insbesondere auch das Halten und Parken verboten ist (vergleiche, VwGH 19.12.2006, 2006/02/0234, mwN), das Benützungsverbot geht jedoch weit über ein Halte- und Parkverbot hinaus, indem es den Fahrzeugverkehr auf Gehsteigen grundsätzlich verbietet.

20

Wie in der Amtsrevision zutreffend aufgezeigt wird, wäre es somit gar nicht erlaubt, einen in § 8 Abs. 4 erster Satz StVO genannten Straßenabschnitt zu befahren, um dort zu halten oder zu parken, ohne bereits durch das Befahren gegen das allgemeine Benützungsverbot des § 8 Abs. 4 StVO zu verstoßen. Wie in der Amtsrevision zutreffend aufgezeigt wird, wäre es somit gar nicht erlaubt, einen in Paragraph 8, Absatz 4, erster Satz StVO genannten Straßenabschnitt zu befahren, um dort zu halten oder zu parken, ohne bereits durch das Befahren gegen das allgemeine Benützungsverbot des Paragraph 8, Absatz 4, StVO zu verstoßen.

21

Vor diesem Hintergrund kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass die Ausnahmeregelung in § 26a Abs. 4 StVO auch auf solche Halte- und Parkverbote anzuwenden ist, die lediglich Ausfluss eines weit darüberhinausgehenden, allgemeinen Benützungsverbotes sind, zumal die in § 8 Abs. 4 erster Satz StVO genannten Teile der Straße von Fahrzeugen nicht befahren werden dürfen. Vor diesem Hintergrund kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass die Ausnahmeregelung in Paragraph 26 a, Absatz 4, StVO auch auf solche Halte- und Parkverbote anzuwenden ist, die lediglich Ausfluss eines weit darüberhinausgehenden, allgemeinen Benützungsverbotes sind, zumal die in Paragraph 8, Absatz 4, erster Satz StVO genannten Teile der Straße von Fahrzeugen nicht befahren werden dürfen.

22

Dieses Ergebnis steht auch im Einklang mit der hg. Judikatur, nach der Ausnahmeregelungen grundsätzlich restriktiv auszulegen sind (vgl. VwGH 26.2.2014, Ro 2014/02/0066, mwN). Dieses Ergebnis steht auch im Einklang mit der hg. Judikatur, nach der Ausnahmeregelungen grundsätzlich restriktiv auszulegen sind (vergleiche,

VwGH 26.2.2014, Ro 2014/02/0066, mwN).

23

§ 26a Abs. 4 StVO normiert demnach keine Ausnahme für die dort genannten Fahrzeuge vom allgemeinen Benützungsverbot auf Gehsteigen gemäß § 8 Abs. 4 StVO. Paragraph 26 a, Absatz 4, StVO normiert demnach keine Ausnahme für die dort genannten Fahrzeuge vom allgemeinen Benützungsverbot auf Gehsteigen gemäß Paragraph 8, Absatz 4, StVO.

24

Das angefochtene Erkenntnis beruht sohin auf einer vom Verwaltungsgerichtshof nicht geteilten Rechtsansicht und war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Das angefochtene Erkenntnis beruht sohin auf einer vom Verwaltungsgerichtshof nicht geteilten Rechtsansicht und war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Wien, am 13. März 2024

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete "Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Umfang der Konkretisierung (siehe auch Tatbild)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2023020182.L00

Im RIS seit

11.04.2024

Zuletzt aktualisiert am

11.04.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at